

SATZUNG

WAHL- & FINANZORDNUNG



**FRIEDENS –
GLOCKENGESELLSCHAFT
BERLIN e. V.**

Für eine atomwaffenfreie Welt

Die Satzung ist errichtet am 07. Oktober 1999,
Neufassung 19.10.2020.

Eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts
Charlottenburg unter der Nummer 20057Nz.

SATZUNG der FRIEDENSGLOCKENGESELLSCHAFT BERLIN e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen:
„FRIEDENSGLOCKENGESELLSCHAFT BERLIN e.V.“
- (2) Die Mitglieder bestimmen als Sitz des Vereins: BERLIN.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Satzungszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist es, einen Beitrag zur Förderung der Völkerverständigung und zur Erhaltung des Friedens zu leisten. Der Verein unterstützt Aktivitäten, um den Erhalt der Friedensglocke Berlin als kulturhistorischen Platz in der Stadt Berlin zu fördern, wie diese gleichsam 25 Staaten der Welt ihrer UNO- Friedensglocke zuteil werden lassen. Symbolisch dafür ist die Einweihung des japanischen Tempelhauses mit der UNO-Friedensglocke am 1. September 1989 im Volkspark Friedrichshain. Hier werden jährlich öffentliche Bekenntnisse für den Frieden organisiert.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Mitgliedschaft des Vereines in der Weltfriedensglockengesellschaft;
- Entwicklung und Aufbau der Kontakte zu den anderen Friedensglockengesellschaften, vor allem zu den in Nagasaki und Hiroshima;

- regelmäßige Führung des Gedankenaustausches mit Vereinen und Gesellschaften, die sich mit uns gemeinsam aktiv an Projekten des Friedens beteiligen.

Wir wollen uns in die Friedenspolitik, z.B. in Diskussionen, Foren, Symposien und Beratungen mit politischen Verantwortungsträgern einbringen.

(2) Den Atomwaffeneinsatz in Nagasaki und Hiroshima am Ende des 2. Weltkrieges sieht der Verein als ein mahnendes Signal zum aktiven Handeln für den Frieden. Der Verein setzt sich dafür ein, dass sich auch in schwierigen politischen Zeiten die Politik von humanistischen Grundhaltungen leiten lässt.

(3) Der Verein stellt sich die Aufgabe, insbesondere die Anwohner des Volksparks Friedrichshain und die Jugendlichen mit der Geschichte der Welfriedensglocke vertraut zu machen und sie in besonderer Weise in die Tätigkeit des Vereins einzubeziehen. Dazu werden Foren, Publikationen und Informationsveranstaltungen organisiert. Die Arbeit des Vereins wird über die Stadt- und Bezirksgrenzen hinaus mit allen Organisationen und Menschen geleistet. Sie trägt zur Bewahrung und Pflege der Welfriedensglocke Berlin im Volkspark Friedrichshain bei. Diese Stätte ist Ort der Mahnung und Erinnerung an Krieg und menschliches Leid. Ihren Symbolgehalt als Bestandteil von Kunst, Kultur, Bildung und Erziehungsarbeit zu fördern und zu entwickeln, ist Ziel des Vereins.

(4) Der Verein wird seinen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben von Menschen unterschiedlichster nationaler,

politischer, religiöser, weltanschaulicher und kultureller Anschauungen leisten und durch Publikationen, die der Verwirklichung des Vereinszweckes dienen, Symposien und multikulturelle Veranstaltungen fördern. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell nicht gebunden.

(5) Der Verein setzt sich in seiner Öffentlichkeitsarbeit für friedliche Konfliktlösungen in der Politik ein. Das Eintreten für die Ächtung atomarer und nuklearer Massenvernichtungsmittel steht im Mittelpunkt seines Wirkens.

(6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich vorzulegen.

Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Mitgliederversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten als Person keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Vorsitzenden ermächtigen, in eigener Verantwortung über die Aufnahme neuer Mitglieder zu entscheiden. Will der Vorsitzende eine Aufnahme ablehnen, so hat er den Antrag dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand beantragt werden.

§ 4 Aufnahme in den Verein

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu zahlen. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahmegebühr wird fällig mit der Entscheidung des Vorstands über die Aufnahme des neuen Mitglieds.
- (2) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder Notlagen können Zahlungen von Zuwendungen erhoben werden.
- (3) Die Finanzordnung regelt die Beitragszahlung und die Finanzierung des Vereins.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) durch Austritt, der schriftlich anzuzeigen ist. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von deren gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (2) durch Ausschluss, über den der Vorstand zu entscheiden hat. Ausschlussgrund ist eine grobliche Verletzung der Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere die Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz wiederholter Mahnung oder eine Verhaltensweise, die sich mit dem Zweck und dem Ansehen des Vereins nicht vereinbaren lässt. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem ausgeschlossenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die hierüber entscheidet. Die Anrufung der Mitgliederversammlung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Vorstandsbeschlusses, der den Ausschluss ausspricht, beim Vorstand beantragt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Vereinsrechte des Mitglieds.
- (3) durch den Tod des Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag ist nicht rückzahlbar. Ist der Mitgliedsbeitrag noch nicht gezahlt, so gilt er als erlassen.
- (4) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit mindestens 3 Mitgliedern und bei über 50 Mitgliedern einen Kassenprüfer.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies beantragt. Ihre Einberufung muss binnen eines Monats nach der Antragstellung erfolgen.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, bei Wahlen und Satzungsfragen einer Frist von vier Wochen einzuberufen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung ist der Poststempel oder das Sendeprotokoll der e- Mail maßgeblich.
- (4) Sollte aus wichtigem Grund die Durchführung einer ordentlichen Mitgliederversammlung unmöglich sein, so ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ermächtigt, die Mitgliederversammlung zu verlegen oder zu vertagen. Mit der Bekanntmachung des neuen Versammlungstermins gilt die Ladung als fristgerecht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Sie wählt den/die Vorsitzende, den/die Stellvertreter*in und einen/eine Schatzmeister*in. Wenn es keine Gekandidat*innen oder mehr Bewerber*innen als die Anzahl an

Vorstandssitze gibt, können diese im Block gewählt werden. Gewählt ist, wer 50% plus eine Stimme erhält.

- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Wahlperiode einen/eine Nachfolger*in aus der Mitgliedschaft kooptieren. Dies ist allen Mitgliedern mitzuteilen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (10) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Finanzordnung.
- (11) Zur Änderung oder Neufassung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Verwaltung des Vermögens

- (1) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen. Der/die Schatzmeister*in zieht die Mitgliedsbeiträge ein, führt den Nachweis über das Vermögen und legt der Mitgliederversammlung jährlich

einen Finanzbericht vor. In der Finanzordnung sind die Grundzüge der Finanzarbeit festgehalten.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, darunter der/die Vorsitzende, den/die Stellvertreter*in und der/die Schatzmeister*in, die/den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden.

Der Verein wird durch den Vorstand vertreten. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Der/die Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich und auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke gerichtet.

Von der persönlichen Haftung, lt. §31 BGB-Organhaftung, sind ausdrücklich die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes ausgenommen.

Ausnahmen stellen nur vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln dar, wenn dieses zu einem Schaden führt.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

(4) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegeben gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer steuerlich begünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Völkerverständigung und Friedens- und Antikriegsbewegung zu. Diese hat unmittelbar und ausschließlich das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der rechtswirksamen Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 11 Regelung der Auflösung

(1) Nach beschlossener Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist.

(2) Der letzte Vorstand ist zur Abwicklung berufen.

(3) Die Mitglieder erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder ihre Beiträge noch sonstige Zahlungen oder Einlagen zurück.

* * *

Auf der Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 19.10.2020 wurde die Neufassung der Satzung niedergeschrieben.

Anja Mewes, Vorsitzende

FINANZORDNUNG

1. Grundprinzipien der Finanzarbeit

Grundlage der Finanzarbeit und der Verwaltung des Vermögens des Vereins Friedensglockengesellschaft Berlin e. V. sind das BGB, das Steuergesetzbuch, das Vereinsrecht der Bundesrepublik Deutschland sowie die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Effektivität, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit sind Grundprinzipien der Finanzarbeit des Vereins. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins verantwortlich.

Finanzbeschlüsse werden zusätzlich protokolliert. Im ersten Quartal des Folgejahres wird den Mitgliedern der Jahresfinanzbericht für das vorangegangene Jahr zur Kenntnis gegeben. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Entlastung des Vorstandes durch Beschluss.

Einnahmen des Vereins sind Mitgliedsbeiträge, Spenden und weitere Zuwendungen. Die Liquidität des Vereins wird durch die Akquirierung von Spenden und Fördermitteln sowie durch die Sicherung der Beitragseinnahmen und anderer Einnahmequellen gewährleistet.

2. Die Einnahmen

2.1 Aufnahmegebühr

Über die Aufnahme neuer Mitglieder beschließt der Vorstand. Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00 Euro.

2.2 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag ist Bringe Pflicht und bis zum 15. Februar des laufenden Kalenderjahres zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 36,00 Euro jährlich. Der Mitgliedsbeitrag kann in zwei Raten bis 15.02. und bis 01.07. entrichtet werden.

Ein verminderter Beitrag in Höhe von 15,00 € gilt für Schüler, Studenten und Empfänger von Sozialleistungen. Mitglieder, die sich in einer begründeten wirtschaftlich schwierigen Lage befinden, können die Aussetzung der Beitragszahlung für 24 Monate beim Vorstand schriftlich beantragen (ohne Nachweis).

Für Mitglieder, die mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind, ruht das Wahl- und Stimmrecht.

Mitglieder mit einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen (Stichtag 15.02. des laufenden Jahres) werden nach § 5 (2) der Satzung als Mitglied gestrichen.

Stellt die Mitgliederversammlung die Notlage des Vereins fest, muss sich jedes Mitglied nach § 4 (2) der Satzung an Umlagen beteiligen.

2.3 Förder- und Spendenbeitrag

Alle Mitglieder sind angehalten, selbst Spendenzahlungen zu leisten oder aktiv finanzielle Zuwendungen für den Verein bei Dritten einzuwerben. Eine Fördermittelmithgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. Sie wird durch die Zahlung

eines Einmalbetrages von mindestens 200,00 € im Kalenderjahr erworben. Sie umfasst, ausgenommen das Wahlrecht, alle Rechte eines Mitgliedes.

Mit einer Fördersumme von 500,00 € jährlich, können Förderer ihr Engagement für unseren Verein im Internet oder auf Briefbögen öffentlich machen.

2.4. Ehrungen und Würdigung

Der Verein schätzt die Tätigkeit seiner Mitglieder hoch und bringt das in besonderer Wertschätzung zu bestimmten Anlässen zum Ausdruck. Eine besondere Aufmerksamkeit kann dem Mitglied zu gesellschaftlichen oder privaten Höhepunkten durch den Vorstand zuteilwerden. Das erfolgt in angemessener Form und unter Beachtung finanzieller Möglichkeiten.

3. Umgang mit den finanziellen und materiellen Vereinsmitteln und deren Nachweisführung, Abrechnung und Verwaltung

Der Vorstand setzt zur Realisierung von Vereinsaktivitäten die finanziellen und materiellen Vereinsmittel zweckentsprechend ein und prüft vorher die Sinnhaftigkeit.

Für größere Projekte werden Finanzierungspläne erstellt. Gegebenenfalls nimmt der Vorstand eine Rückstellung von finanziellen Mitteln oder eine Zwischenfinanzierung vor.

3.1 Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung

Gemäß der Vereinssatzung ist das Alleinvertretungs- und Zeichnungsrecht geregelt. Der/die Vorsitzende kann einzelne Aufgaben delegieren. Seine/ihre Kontrollfunktion bleibt davon unberührt. Bei mehr als sechs Wochen

Abwesenheit, Unerreichbarkeit oder Handlungsunfähigkeit des/der Vorsitzenden übernimmt der/die Stellvertreter*in und ein weiteres Mitglied des Vorstandes gemeinsam die Führung der Geschäfte.

3.2 Entscheidungsberechtigung für die Verwendung von Vereinsgelder

Zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke fest, zur Verwendung der vereinseigenen finanziellen Mittel, der Vorstand Finanzbeschlüsse. Für die Realisierung der laufenden Geschäftstätigkeit wird die Entscheidungsbefugnis wie folgt geregelt:

- Einzelbetrag bis 250,00 € ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied
- Einzelbetrag ab 251,00 € bis 500,00 € zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder
- Einzelbeträge ab 500,00€ der Vorstand

3.3 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel des Vereins

Es besteht für alle Geld- und Wertmittel des Vereins die Pflicht zur Nachweisführung auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für Projekte werden gesonderte Nachweise geführt. Das Sammeln von Bargeld auf Spendenlisten ist möglich. Sie müssen als solche erkennbar sein, einem bestimmten Zwecke dienen und mit Datum, Name, Vorname und Adresse des Spenders/der Spenderin versehen sein.

3.3.1 Beitrags- und Spendenbescheinigung

Für finanzielle Zuwendungen führt der/die Schatzmeister*in den Nachweis mit Namen, Vornamen, Anschrift und Höhe des Spendenbeitrages. Materielle Zuwendungen sind der finanziellen Zuwendung gleichgestellt.

Auf Wunsch wird eine Zuwendungsbescheinigung zur Einreichung beim Finanzamt ausgestellt.

3.4 Die materiellen Mittel des Vereins

Erworbene Gegenstände mit einem finanziellen Wert ab 350,00 €/Stück werden als Anlagevermögen des Vereins erfasst. Auch mit NULL-Buchwert wird der Verbleib dieser Gegenstände dokumentiert.

4. Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 26.02.2025 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf und setzt alle bisherigen Finanzregelungen des Vereins außer Kraft.

Amtsgericht Charlottenburg

Vereinsregister-Nr. 20057,

Gemeinnütziger Verein

Konto: PostBank,

IBAN DE97 1001 0010 0026 4571 08,

BIC: PBNKDEFF

WAHLORDNUNG

1. Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle satzungsgemäß berechtigten und anwesenden Mitglieder des Vereins FRIEDENSGLOCKENGESellschaft Berlin e.V. Die Mitgliederversammlung beschließt zur Durchführung der Wahl eine Wahlordnung und wählt einen Wahlvorstand.

2. Wahlvorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung von Wahlen einen Wahlvorstand mit drei Mitglieder. Die Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen selbst nicht kandidieren.
2. Der Wahlvorstand sichert, dass die Wahl demokratisch und gemäß der Wahlordnung, dem Vereinsrecht, sowie der Vereinssatzung durchgeführt wird.

3. Durchführung der Wahl

Der Wahlvorstand lässt über die Anzahl/personelle Stärke des zu wählenden Vorstands und die Anzahl der Kassenprüfer abstimmen. Er nimmt die mündlichen oder schriftlichen Wahlvorschläge entgegen.

Er sichert die Vorstellung der Kandidat*innen oder trägt deren schriftliche Bewerbung vor. Er sichert das zu jedem Bewerber eine Führ- und Gegenrede erfolgen kann.

Er sichert die Wahl gemäß § 7 (1) und (6) der Satzung des Vereins. Nach dem Vereinsrecht § 26 BGB und §7 (5) sind es der /die Vorsitzende, der/ die Stellvertreter*in und der/die Schatzmeister*in, Sie vertreten den Verein.

Die Vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind im Einzelverfahren zu wählen.

Die Wahl weiterer Vorstandsmitglieder kann im Block erfolgen, sofern nicht mehr Kandidaten, als Plätze zu vergeben sind.

Kandidieren mehr Personen als Mandate zu vergeben sind, so ist im geheimen Mehrheitsverfahren laut § 7 (5) der Satzung zu wählen.

Die gewählten Vorstandsmitglieder haben gegenüber der Wahlleitung die Annahme der Wahl schriftlich oder mündlich zu erklären.

Nimmt ein Kandidat die Wahl nicht an, so rückt der nächst platzierte Kandidat nach, es kann auch im Einzelverfahren nachgewählt werden so ist nach §7 (6) der Satzung zu verfahren.

Der Wahlvorstand macht das Ergebnis der Vorstandswahl öffentlich und beendet somit den Wahlvorgang.

4. Wahl Niederschrift

1. Die Wahlleitung erstellt über den Ablauf und die Ergebnisse der Wahl ein Protokoll.

2. Das Wahlprotokoll ist vom Wahlleiter zu unterzeichnen und dem Protokoll der Mitgliederversammlung beizufügen.

Die Wahlordnung gilt bis sie von der Mitgliederversammlung außer Kraft gesetzt wird.

Berlin, 27. April 2022